

Erste Hilfe in Tageseinrichtungen für Kinder Organisation und Finanzierung

Pro Gruppe (in der Kita) sollte (mindestens) ein/e ErzieherIn in Erster Hilfe ausgebildet sein. Verantwortlich für diese Mindestanforderung ist die Leiterin.

Eine zusätzliche Finanzierung der Erste Hilfe-Ausbildung über diese Mindestanforderung hinaus ist möglich in eingruppigen und in integrativen Einrichtungen.

Die Ausbildung erfolgt in acht Doppelstunden (= 16 Unterrichtsstunden) nach dem Leitfaden „**Erste Hilfe für ErzieherInnen und Erzieher**“. Eine Unterweisung in „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ für Führerscheinbewerber reicht nicht aus.

Die **Fortbildung** der ErzieherInnen erfolgt **abwechselnd durch die Auffrischkurse „Erste Hilfe-Training“ und „Erste Hilfe-Training für Erzieher und Erzieherinnen“**. Sie betragen jeweils vier Doppelstunden (= acht Unterrichtsstunden) und setzen voraus, dass man eine Grundausbildung oder eine Fortbildung vor mehr als zwei, aber nicht mehr als drei Jahren gemacht hat.

Neu! Vorrangiger Kostenträger ist jetzt in erster Linie die **Unfallkasse (UK NRW)**, die Gesetzliche Unfallversicherung für die betreuten Kinder. Die Abrechnung erfolgt über ein sog. Gutscheilverfahren: Jede Kita und Spielgruppe, die bei der UK angemeldet ist, erhält von dieser auf Anforderung Gutscheine in der entsprechenden Anzahl der erforderlichen ErsthelferInnen. Die Ausbildungsstelle rechnet aufgrund dieser Gutscheine direkt mit der UK ab. Entsteht durch eine personelle Veränderung (neue Gruppe, neu eingestellte ErzieherIn) neuer Bedarf, muss sich die Kita mit der UK NRW in Verbindung setzen.

<http://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Formulare/GS%20Kitas.pdf>

eMail: erstehilfe@unfallkasse-nrw.de

Nun verlangt auch die **Berufsgenossenschaft Gesundheit und Wohlfahrtspflege (bgw)**, die Gesetzliche Unfallversicherung für die hauptamtlichen MitarbeiterInnen und die ehrenamtlichen (Eltern-)Dienste, dass in jeder Einrichtung mindestens 10 % der Angestellten in Erster Hilfe ausgebildet sind, um ggf. einer verunglückten Kollegin helfen zu können. Für die vielen eingruppigen Kitas und Spielgruppen bedeutet das, dass zumindest eine Kollegin ausgebildet sein muss.

Da die Ausbildungsinhalte der acht Doppelstunden (= 16 Unterrichtsstunden) umfassenden Grundausbildung auch grundsätzlich die gleichen sind wie bei der Ersten Hilfe für Kinder, können wir die **Grundausbildung weiterhin zusammen in einem Kurs** anbieten. Das bedeutet, wer an unserer Grundausbildung teilgenommen hat, erfüllt sowohl die Voraussetzungen der UK als auch der *bgw*.

Nun gibt es aber Kitas, die gerne mehr als eine/n MitarbeiterIn ausbilden würde. Diese Kitas, ebenso wie die Spielgruppen, die nicht als gemeinnützig anerkannt und deshalb nicht in der Unfallkasse NRW versichert sein können, können also auch weiterhin eine Grundausbildung über die *bgw* finanzieren. Die Abrechnung zwischen dem Träger der Maßnahme und der *bgw* erfolgt über einen Abrechnungsschein, der mit der *bgw*-Mitgliedsnummer ausgefüllt abgegeben werden muss.

<http://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Formulare/GS%20Kitas.pdf>

Anders als bei der UK können ErsthelferInnen, deren Grundausbildung über die *bgw* finanziert wurde, jedoch nicht am „Erste Hilfe-Training für Erzieher und Erzieherinnen“ der UK, also an einer Auffrischung zur Ersten Hilfe für Kinder teilnehmen. Ihnen bleibt nur das ebenfalls acht Unterrichtsstunden umfassende „Erste Hilfe-Training“ der *bgw*, welches ebenfalls zwei, spätestens aber drei Jahre nach der Grundausbildung absolviert werden muss.

Auch die sicherheitstechnische Beratung der Fa. Evers Arbeitsschutz GmbH empfiehlt übrigens wegen Schichteinsätzen, Urlaubs- und Krankheitsausfällen eine Ausbildung in Erster Hilfe für alle MitarbeiterInnen.

Zusammenfassung:

Grundsätzlich sollten mehrere MitarbeiterInnen in Erster Hilfe ausgebildet werden, da Unfälle auch passieren können, wenn die Ersthelferin krank oder in Urlaub ist.

Weiterhin können mehrere MitarbeiterInnen gemeinsam bei uns an einer Grundausbildung in Erster Hilfe teilnehmen. Dabei sollte in erster Linie über die Gutscheine der Unfallkasse abgerechnet werden, aber auch eine Abrechnung über die *bgw* ist möglich.

Wenn es dann um die Auffrischung geht, muss man wissen, wer der betreffenden Mitarbeiterin vor zwei bis drei Jahren die Grundausbildung und / oder die letzte Auffrischung finanziert hat:

- ✓ War das die Unfallkasse, muss sie abwechselnd einen der beiden Auffrischkurse („Erste-Hilfe-Training“ der *bgw* und „Erste Hilfe-Training für Erzieher und Erzieherinnen“ der UK) belegen.
- ✓ War das die *bgw*, kann sie nur noch an dem sog. „Erste Hilfe-Training“ teilnehmen, nicht mehr aber am „Erste Hilfe-Training für Erzieher und Erzieherinnen“.

Es empfiehlt sich, vor Beginn eines Erste Hilfe-Kurses zu klären, ob dieser von den zuständigen Unfallkassen anerkannt wird. Zur Zeit gilt dieses nur für Kurse, die von den Johannitern, den Maltesern, dem DRK oder dem ASB (mit dem wir zusammenarbeiten) durchgeführt werden.

Passt gut auf euch auf!

Beate Heeg
(Eltern-helfen-Eltern e.V.)